

Ordnung für das Vorbereitungsstudium an der Universität Bremen

Vom 22.09.2016

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. September 2016 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), die auf Grund von § 33 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3b Satz 4, § 43 BremHG i.V.m. § 80 Abs. 1 durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 06.07.2016 beschlossene Ordnung für das Vorbereitungsstudium an der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Ziel des Vorbereitungsstudiums

(1) Während des Vorbereitungsstudiums hat der Student/die Studentin die für ein Studium erforderlichen Deutschkenntnisse (TestDaF) zu erwerben. Die dafür erforderlichen Sprachkurse müssen von den Studierenden selbst belegt werden; die Belegung ist nachzuweisen.

(2) Im Rahmen des Vorbereitungsstudiums ist zusätzlich die Teilnahme an fachlichen und kulturellen Maßnahmen zur Studienvorbereitung möglich. Die Angebote dazu sind kostenpflichtig.

(3) Zur Vorbereitung auf eine Zugangsprüfung gem. § 33 Abs. 3b BremHG und für die Durchführung der Zugangsprüfung ist eine Teilnahme an einem Vorbereitungsstudium erforderlich.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

In das Vorbereitungsstudium der Universität Bremen können aufgenommen werden:

- Studienbewerber/bewerberinnen mit einer direkten Hochschulzugangsberechtigung und Grundkenntnissen der deutschen Sprache oder
- Studienbewerber/bewerberinnen, die zwecks Ablegung einer Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg eingeschrieben sind.
- Studienbewerber/bewerberinnen, die eine Zugangsprüfung gem. § 33 Abs. 3b BremHG ablegen wollen.

§ 3

Bewerbung und Immatrikulation

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz zum Vorbereitungsstudium erfolgt analog der Bewerbung für ein Fachstudium an der Universität Bremen durch die an Botschaften und Universitäten erhältlichen Formulare „Antrag auf Zulassung zum Studium“. Diesem Antrag sind amtlich beglaubigte Kopien und amtlich beglaubigte Übersetzungen der Zeugnisse sowie Nachweise der Deutschkenntnisse gemäß § 2 beizufügen. Der Antrag ist zu richten an:

Universität Bremen, c/o assist e.V., Helmholtzstr. 2-9, 10587 Berlin, GERMANY

(2) Die Universität bescheinigt den mit dem Zulassungsantrag geäußerten Studienwunsch mittels einer Bewerberbestätigung.

(3) Die Einschreibung an der Universität in das Vorbereitungsstudium erfolgt unter Angabe des angestrebten Fachstudiums wenn

- a) für das Vorbereitungsstudium eine Zulassung erfolgte und die Annahme erklärt wurde und
- b) der Studierendenschafts- und Studentenwerksbeitrag, der Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 109b BremHG sowie ggf. weitere durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmte Gebühren an die Universität Bremen gezahlt wurden und

- c) der Nachweis der Belegung eines Deutschkurses im Umfang von mind. 20 Stunden wöchentlich vorliegt.

(4) In das Vorbereitungsstudium können Studienbewerber/bewerberinnen bis zu einer Dauer von vier Semestern für einen Spracherwerb immatrikuliert werden. Danach können sie einen Antrag auf Zulassung zu einer Zugangsprüfung stellen und für die Dauer des Ablegens der Zugangsprüfung oder des Besuchs eines Studienkollegs weitere zwei Semester immatrikuliert bleiben.

§ 4

Rückmeldung für im Vorbereitungsstudium immatrikulierte Studierende

(1) Studierende des Vorbereitungsstudiums müssen sich bis zum 15. Februar für das kommende Sommersemester und bis zum 15. August für das kommende Wintersemester zurückmelden. Die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung des Studierendenschafts- und Studentenwerksbeitrags sowie des Verwaltungskostenbeitrags gemäß § 109b Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) sowie ggf. weiterer durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmter Gebühren, Vorlage einer Bescheinigung der Teilnahme an einem Sprachkurs oder Nachweis des Besuchs des Studienkollegs.

(2) Die Rückmeldung wird versagt, wenn Studierende die Teilnahme an einem Sprachkurs nicht nachweisen oder wenn sie den Besuch des Studienkollegs nicht fortsetzen oder wenn keine Zulassung zur Zugangsprüfung gem. § 33 Abs. 3 b BremHG und Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung (BAHZV, Brem.GBl. S. 500) erfolgt oder diese endgültig nicht bestanden wird.

§ 5

Kosten für zusätzliche Angebote im Rahmen des Vorbereitungsstudiums

(1) Die Teilnahme an den fachlichen und kulturellen Maßnahmen umfasst die Tutorien (Sprachkurbegleitung und Sozialbetreuung von 2 Stunden in der Woche), ein interkulturelles Training und die Berechtigung zur Teilnahme an weiteren Veranstaltungen des International Office. Gem. § 109 Abs. 3 in Verbindung mit § 109 Abs. 5 BremHG wird für diese sonstigen Dienstleistungsangebote ein Entgelt in Höhe von 95,- Euro pro Semester erhoben. Dieses Entgelt ist zusätzlich zu den Beiträgen gem. § 3 Abs. 3b) dieser Ordnung zu zahlen.

(2) Die Kosten für die Teilnahme an den Deutschkursen sind von den Studierenden selbst zu entrichten.

(3) Die Universität kann für die Teilnahme am Vorbereitungsstudium mit dem Ziel der Ablegung der Zugangsprüfung und/oder mit dem Ziel der Ablegung der Prüfung des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse und an den entsprechenden schriftlichen und mündlichen Prüfungen Entgelte erheben. Das Nähere regelt eine Entgeltordnung.

§ 6

Aufnahme des Fachstudiums an der Universität Bremen

(1) Die Aufnahme in das Fachstudium erfolgt, wenn der bestandene TestDaF mit der erforderlichen Punktzahl (16) und ggf. eine bestandene Zugangsprüfung gem. § 33 Abs. 3b BremHG nachgewiesen ist. Für zulassungsbeschränkte Studiengänge erfolgt die Zulassung nur, wenn das Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen ist.

(2) Für die Zulassung/Einschreibung in das Fachstudium muss ein erneuter Antrag gestellt werden. Für die Zulassung/Einschreibung in das Fachstudium gelten die Bestimmungen des BremHG, der Immatrikulationsordnung der Universität Bremen (ImmaO) und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Vergabeverordnung) entsprechend.

(3) Das Studium in einem Studiengang der Universität Bremen beginnt in der Regel im

Wintersemester. Studierende, die den TestDaF vor Ablauf der Einschreibefrist zum Sommersemester abgelegt haben, können im Einzelfall das Studium zum Sommersemester beginnen, wenn durch Nachweise der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwarten ist, dass das Studium sinnvoll begonnen werden kann.

- (3) Absatz 3 gilt sinngemäß für Studiengänge, die regelhaft im Sommersemester beginnen.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie gilt erstmals für Bewerber und Bewerberinnen, die sich zum WS 16/17 immatrikulieren.

Bremen, den 22.09.2016

Der Rektor der Universität Bremen